



Satteins, am 19.12.2019
Jodok Wüstner
Tel.: +43 (0)5524/8208-23
sekretaer@satteins.cnv.at
Zl. sa811.0-2/2018-5

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von Satteins hat mit Beschluss vom 15. Dezember 1997 aufgrund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 18, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, sowie des § 15 Abs. 3 Ziff 5 des Finanzausgleichgesetzes, BGBl. Nr. 687/1988,

sowie mit Beschluss vom 16. Dezember 2019, unter Berücksichtigung der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, und der §§ 12 bis 17 sowie 19 bis 22 Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 idgF, über eine Änderung der Kanalordnung vom 15. Dezember 1997, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer (Schmutzwässer und Niederschlagswässer) hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer, das ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist.
- b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer (Kühlwässer).

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlußpflicht und Anschlußrecht

(1) Soweit nach § 4 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde, und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Nicht reinigungsbedürftige Abwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist. Dachwässer dürfen nicht eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung durch Versickerung auf eigenem Grund möglich ist.

(2) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat die Behörde auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(3) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4 Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v. H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Abwässer anders nicht erreicht werden kann, sind sie vorzubehandeln.

(2) Wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet werden, ist vor der Erlassung eines Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u.dgl.;
- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- c) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- e) Abwässer mit mehr als 35° Celsius, sofern sie nicht in Haushalten anfallen.

§ 6

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlusspflichtigen aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Anlagen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 8 Anzeigepflicht

Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9 Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Erschließungsbeitrag,
Anschlussbeitrag,
Ergänzungsbeitrag und
Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Baufläche oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10 Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14, und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Die Bewertungseinheit gemäß § 13 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes wird mit 5 v.H. festgelegt.

(3) Der Beitragssatz beträgt € 31,09, das sind 8 v.H. des festgestellten Betrages von € 388,63, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die

Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

(4) Die im Sinne des § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes in einem Haushalt durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge pro m² der Geschossfläche wird mit 2,1 m³ festgestellt.

(5) Die Stallgebäude samt dazugehörigen Nebenräumen sind befreit.

§ 11 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12 Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Schmutzwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend ihrem Zeitwert anzurechnen. Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0- 4 Jahren	40 v.H. des Neubauwertes
4- 7 Jahren	30 v.H. des Neubauwertes
7-10 Jahren	20 v.H. des Neubauwertes

(2) Die für die Bemessung der Abschreibung maßgebliche Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zu laufen (Benützungsbewilligung bei Neubauten).

(3) Der Berechnung einer Vergütung für aufzulassende Anlagen werden folgende Neubauwerte zugrundegelegt:

3,7 m ³ Fassungsraum (8 Pers.)	ATS	14.000,- (€ 1.017,42)
5,2 m ³ Fassungsraum (12 Pers.)	ATS	15.900,- (€ 1.155,50)
7,0 m ³ Fassungsraum (16 Pers.)	ATS	19.000,- (€ 1.380,78)
8,5 m ³ Fassungsraum (19 Pers.)	ATS	21.700,- (€ 1.577,00)
10,5 m ³ Fassungsraum (26 Pers.)	ATS	28.500,- (€ 2.071,18)
13,6 m ³ Fassungsraum (34 Pers.)	ATS	31.900,- (€ 2.318,26)
16,7 m ³ Fassungsraum (41 Pers.)	ATS	35.100,- (€ 2.550,82)
20,0 m ³ Fassungsraum (50 Pers.)	ATS	42.900,- (€ 3.117,66)
24,0 m ³ Fassungsraum (60 Pers.)	ATS	47.000,- (€ 3.415,62)

(4) Eine Vergütung nach Abs. 1 erfolgt nur, wenn solche Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Auflassung noch funktionsfähig sind. Der Berechnung der Vergütung wird höchstens der nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2505 erforderliche Fassungsraum zugrundegelegt.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 13 Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer (§ 14, Abs. 1) zugrunde gelegt.

§ 14 Menge der Abwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2 und des § 16, Abs. 2, nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Nicht reinigungsbedürftige Abwässer, die in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalisationsgebühren zu berücksichtigen.

§ 15 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge, mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser € 2,06 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird der durch den Wasserzähler gemessene Wert von der Abwassermenge abgezogen.

§ 17

Gebührensschuldner

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Flächen zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18 Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenutzungsgebühren sind vierteljährlich zu entrichten.

§ 19 Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Kanalordnung tritt am 01. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Metzler

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:		
von der Amtstafel abgenommen am:		
Auf der Homepage veröffentlicht am:	19.12.2019	